



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Benedikt Kommenda, Mag.<sup>a</sup> Duygu Özkan, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 25.04.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **als Medieninhaberin von „oe24.at“**, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Vater vergewaltigte Tochter (3) und tötet sie“**, erschienen am 03.03.2017 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass 2013 ein dreijähriges, namentlich genanntes Mädchen gestorben sei, nachdem es von seinem Vater schwerstens misshandelt und missbraucht wurde. Vor Gericht habe der Mann sich nun der fahrlässigen Tötung schuldig bekannt, den Missbrauch jedoch geleugnet und einen anderen Mann dafür verantwortlich gemacht.

Es wird detailliert darüber berichtet, welche Taten der Mann gestanden und welche er geleugnet habe. Auch die an dem Kind begangenen Missbrauchshandlungen werden detailliert beschrieben. Selbst die Verletzungen des Mädchens, darunter auch solche im Intimbereich, sowie die Symptome werden genau angeführt. Am Ende des Artikels werden das Martyrium und die Qualen des Mädchens vor seinem Tod geschildert.

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, das offenbar die verstorbene Dreijährige zeigt und von Facebook stammt.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und die in seinen Augen abscheuliche, unnötige Auflistung der Details des Missbrauchs und der Misshandlungen kritisiert.

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts der Medieninhaberin ist verspätet beim Presserat eingelangt und daher unbeachtlich. Trotzdem geht der Senat kurz auf die darin enthaltenen Argumente ein. Der Anwalt betont in der Stellungnahme, dass die Misshandlungen und der Missbrauch der Dreijährigen in zahlreichen Berichten genau geschildert würden. Die von ihm vorgelegten Berichte stammen alle aus Australien und Großbritannien. Der Anwalt betont, dass die Identität des Opfers und die mutmaßlichen Umstände, die zu dessen Tod geführt haben, allgemein bekannt seien.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei dem getöteten Mädchen um ein dreijähriges Kind handelt, das in der Berichterstattung eindeutig identifiziert werden kann: Es wird sein voller Name angeführt und darüber hinaus auch sein unverpixeltetes Foto veröffentlicht.

Kinder genießen nach dem Ehrenkodex für die österreichische Presse besonders weitreichenden Schutz: In Punkt 6.2 des Ehrenkodex wird dem Schutz der Intimsphäre von Kindern Vorrang vor dem Nachrichtenwert eingeräumt.

Die Intimsphäre des Opfers ist im vorliegenden Fall jedenfalls betroffen: Es werden Misshandlungen und der Ablauf des sexuellen Missbrauchs detailliert geschildert.

Es bleibt zu überprüfen, ob etwaige Informationsinteressen der Allgemeinheit die Veröffentlichung des beanstandeten Artikels rechtfertigen können. Der Senat betont, dass die Berichterstattung über Kriminalfälle und schwerwiegende Straftaten wie Kindesmissbrauch, der hier zum Tod des Opfers führte, von öffentlichem Interesse ist. Nach Meinung des Senats kam es im Bericht auf „oe24.at“ allerdings zu einer klaren Grenzüberschreitung, die nicht mit dem Informationsinteresse der Leserinnen und Leser aufgewogen werden kann. Das Leid und das Martyrium des Kindes hätten auch auf andere Art und Weise vermittelt werden können. Ein derart umfassender und detaillierter Bericht über den sexuellen Missbrauch und die Misshandlungen ist mit dem legitimen Informationsbedürfnis der Leserinnen und Leser nicht in Einklang zu bringen, noch dazu, wo es sich bei dem Opfer um ein

Kleinkind handelt. Solche Berichte dienen eher der Befriedigung von Sensationsinteressen. Der Senat vermisst die entsprechende Sensibilität, Zurückhaltung und den Respekt vor dem Opfer, die ein schrecklicher Missbrauchsfall gebietet.

Dass die Details über den Missbrauch und die Misshandlungen auch in verschiedenen australischen und britischen Medien gebracht wurden, ist für die ethische Bewertung nach dem Ehrenkodex für die österreichische Presse von untergeordneter Bedeutung. Zum einen mögen in diesen Ländern andere medienethische Maßstäbe gelten. Zum anderen obliegt die ethische Bewertung dieser Berichte dem australischen bzw. dem britischen Presserat.

Der Senat merkt auch noch an, dass den meisten Leserinnen und Lesern von „oe24.at“ die grauvollen Details bis zur Veröffentlichung auf „oe24.at“ wohl gerade nicht bekannt waren.

Der Senat kommt zum Schluss, dass der Bericht auf „oe24.at“ sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre des verstorbenen Kindes verletzt (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex). Die Ethikverstöße erfolgten postmortal. Die Senate des Presserats hielten bereits mehrmals fest, dass der Persönlichkeitsschutz auch über den Tod hinaus reicht (siehe etwa die Entscheidungen 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert er die „**oe24 GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
25.04.2017